
Beitragsordnung der TSG 1885 Augsburg-Lechhausen, e.V.

Genehmigt in der Delegiertenversammlung am 12. 10. 2006
in der Fassung des Zweiten Nachtrages

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit der Beitragsordnung zu erleichtern, wird generell nur die männliche Form gewählt. Die Beitragsordnung gilt jedoch für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise. In der Ordnung wird der Vereinsname mit „TSG“ abgekürzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage

II. Solidaritätsprinzip, Meldepflichten

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

IV. Beitragsgestaltung

§ 1 Beitragsklassen

§ 2 Einstufungsgrundsätze

§ 3 Gültigkeitsdauer der Beiträge

§ 4 Ergänzende Förderung über den Grundbeitrag

§ 5 Höhe der Beiträge

§ 6 Härtefälle

§ 7 Mitteilungspflichten

§ 8 Aufnahmegebühr

§ 9 Zahlweise, Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

§ 10 Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

§ 11 Mahngebühren, Rücklastgebühren

V. Kurs-, Verwaltungsgebühren

§ 12 Zulassung von Kursangeboten

§ 13 Gebührenregelungen

§ 14 Allgemeines

§ 15 Beitragsklassen des Abteilungsbeitrages

§ 16 Höhe des Abteilungsbeitrages

§ 17 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

VII. Sonstiges

§ 18 Sonderbeiträge, Gebühren in den Abteilungen

§ 19 Umlagen (§ 8 Abs. 3 der Satzung)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung (künftig BO) ist die Satzung in der Fassung vom 30. Mai 2006, die vom Registergericht am 26. Juni 2006 in das Vereinsregister eingetragen und damit genehmigt wurde.

II. Solidaritätsprinzip, Meldepflichten

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen

und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Dies bedeutet auch, dass das Mitglied verpflichtet ist, den Wegfall von Vergünstigungstatbeständen umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.10.06 die nachfolgende BO beschlossen.
- (2) Der Beschluss wird in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht und tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2007 in Kraft.
- (3) Die BO ist in der Geschäftsstelle und bei jedem Abteilungsleiter einzusehen.
- (4) Mit der Beitrittserklärung werden Neu-Mitglieder auf die BO hingewiesen und erhalten die **Anlage A** (Beitragstabellen).

IV. Beitragsgestaltung

§ 1 Beitragsklassen

- (1) Für den Grund- und die Abteilungsbeiträge werden folgende Beitragsklassen gebildet:
 - A) Standardbeitrag, den alle zu zahlen haben, für die kein Sondertatbestand greift (einschließlich der Bezieher von Leistungen der BA für Arbeit – Alg I-Leistungen).
 - B) Kinder/Jugendliche ab Beginn des vierten bis zum vollendeten 15. Lebensjahres, darüber hinaus, solange ein Schulbesuch nachgewiesen ist, längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - C) Schüler ab Beginn des 19. Lebensjahres, sowie Auszubildende und Studenten. In jedem Falle endet diese Einstufung mit dem vollendeten 25. Lebensjahr. Ferner Bezieher von Leistungen der BA für Arbeit – Alg II – Hartz-IV) und Zivil- und Wehrdienstleistende
 - D) Rentenbezieher der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionsbezieher und Mitglieder ohne derartige Leistungen, ab Beginn des 66. Lebensjahres.
 - E) Familienbeitrag ab drei Vereinsmitgliedern, wobei diese Zahl durch Ehegatten/gleichgeschlechtliche Partnerschaften nach dem BGB mit einem Kind oder durch einen alleinerziehenden Elternteil mit zwei Kindern erfüllt sein kann und für drei Geschwisterkinder, deren Eltern nicht im Verein sind. Voraussetzung ist, dass für einzurechnende Kind/er Kindergeld bezogen wird. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder nicht mehr bei den Voraussetzungen des Familienbeitrages berücksichtigt werden.
 - F) Sonderfälle, die der Beurteilung durch das Präsidium unterliegen.
- (2) Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Grund-/Abteilungsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Kursgebühren ergibt sich aus **Anlage B**.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit; sie haben freien Eintritt bei allen Sportveranstaltungen des Vereins. Die Beitragsbefreiung tritt erst ab dem nächsten Beitragseinzug in Kraft.

§ 2 Einstufungsgrundsätze

- (1) Für die Einstufung sind jeweils die Verhältnisse an den Stichtagen 1. 4. und 1. 10. maßgebend.
- (2) Wer einen Sonderbeitrag bzw. eine Vergünstigung gegenüber dem bisherigen Beitrag in Anspruch nehmen will, muss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag den dafür erforderlichen Nachweis gegenüber der Geschäftsstelle führen. Wird der Stichtag versäumt, verbleibt es bis zur nächsten Beitragserhebung beim eingezogenen höheren Beitrag.
- (3) Soweit Kosten für Bescheinigungen entstehen, gehen diese nicht zu Lasten der TSG.
- (4) Beitragsklassenveränderungen aufgrund des Lebensalters und nach Ablauf von nachgewiesenen Sondertatbeständen nimmt die Geschäftsstelle vonamtswegen vor.
- (5) In der Beitragsklasse B muss ab vollendetem 15. Lebensjahres der Nachweis über den Schulbesuch bis spätestens 25.09. der Geschäftsstelle vorliegen. Geschieht dies verspätet, wirkt der ermäßigte Beitrag erst ab dem 1.4. des Folgejahres.
- (6) In der Beitragsklasse C ist jeweils bis zum 30. 11. bzw. 31. 05. der Geschäftsstelle die weitere Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Liegt die Immatrikulationsbescheinigung zu diesem Termin nicht vor, erfolgt rückwirkend für das betreffende Beitragshalbjahr die Einstufung in die Beitragsklasse A; der Differenzbetrag wird im Dezember bzw. Juni nacherhoben.
- (7) Beim Vereinseintritt innerhalb eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (8) Beruht eine zu hohe Beitragsklassenzuordnung auf einem Fehler der Geschäftsstelle, wird eine Berichtigung nur innerhalb des laufenden Beitragshalbjahres vorgenommen.
- (9) Beruht eine zu niedrige Einstufung auf unzutreffenden Angaben des Mitgliedes, wird rückwirkend der zutreffende Beitrag erhoben, längstens jedoch für die zurückliegenden zwei Kalenderjahre.#

§ 3 Gültigkeitsdauer der Beiträge

- (1) Mit dem Beschluss über die Höhe des Grundbeitrages legt die Delegiertenversammlung auch den jeweiligen Beginn der Beitragsänderung fest.
- (2) Beitragsänderungen werden im Regelfall zu einem in § 2 Absatz 1 festgelegten Terminen wirksam.

§ 4 Ergänzende Förderung über den Grundbeitrag

- (1) Mit dem Beschluss über den Grundbeitrag ist auch festzulegen, um welchen Vohundertsatz dieser für die ergänzende Förderung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhöht wird.
- (2) Für die ergänzende Förderung der leistungsorientierten Jugendarbeit einer der Abteilung gelten folgende Kriterien als Anhaltspunkte:
 - a) bei Mannschaftssportarten die Teilnahme an Spielklassen die über den Regierungsbezirk Schwaben hinausgehen

b) für Einzelsportarten z. B. die Einbeziehung in einen Förderkader auf Landes-/Bundesebene

(3) Für die teilweise Förderung von Aktivitäten einzelner Abteilungen, die mit außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen verbunden sind und die dem Ansehen des Gesamtvereins besonders dienen: z.B. landes- oder bundesweit besetzte Sportveranstaltungen aus Anlass von Jubiläen, Ausrichtung solcher Meisterschaften.

Die teilweise Förderung solcher Aktivitäten darf 25 v.H. des Gesamtaufwandes in der jeweiligen Abteilung nicht übersteigen. Für die Förderung solcher Maßnahmen dürfen insgesamt höchstens 25 v.H. des in § 8 Abs. 1 der Satzung für die ergänzende Förderung vorgesehenen Betrages eingesetzt werden.

(4) Über die Mitfinanzierung der Aufwendungen zum Erhalt und der Nutzung abteilungsspezifischer Sporteinrichtungen, die mit hohen finanziellen Belastungen verbunden sind, entscheidet der Vorstand. Für die Förderung solcher Maßnahmen dürfen insgesamt höchstens 10 v.H. des in § 8 Abs. 1 der Satzung für die ergänzende Förderung vorgesehenen Betrages eingesetzt werden.

(5) Abteilungen, die eine ergänzende Förderung in Anspruch nehmen wollen, haben spätestens zum 15. November gegenüber dem Vorstand einen detaillierten Antrag zu stellen. Soweit nicht aus einem anderen Grunde eine Neuberechnung des Grundbeitrages nötig wird, stehen Mittel für diesen Zweck insgesamt nur im Rahmen der letzten für den Grundbeitrag erstellten Kalkulation zur Verfügung.

(6) Soweit Mittel der ergänzenden Förderung im Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, fließen sie in die Haushaltsplanung des kommenden Jahres bei der Höhe der ergänzenden Förderung ein.

§ 5 Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A**.

(2) Welche Aufwendungen und Erträge bei der Festsetzung des Grundbeitrages zu berücksichtigen sind, regelt die Anlage I.

(3) Das „Haus Unterjoch“, die Gaststätte sowie die Tennishalle, die Kegelbahnen und der Schießstand werden bei der Ermittlung des Grundbeitrages als Sondervermögen geführt. Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten hinsichtlich der Abgrenzungsregelungen zwischen der Nutzung für den geregelten Sportbetrieb und dem übrigen Bereich. Ziel ist es, in die Ermittlung des Grundbeitrages nur den Aufwand des geregelten Sportbetriebes einfließen zu lassen; der übrige Bereich sollte sich durch kostendeckende Gebühren finanzieren.

§ 6 Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe (Grund- und/oder Abteilungsbeitrag) und/oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet nach Prüfung der vorgelegten Nachweise der Vorstand. Der jeweilige Abteilungsleiter ist in die Entscheidungsfindung einzubinden.

§ 7 Mitteilungspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Wird dies versäumt, trägt das Mitglied die dem Verein entstehenden finanziellen Nachteile.

§ 8 Aufnahmegebühr

Bei Beginn einer Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monats-Grundbeitrages zu Gunsten des Hauptvereins fällig. Für diese Erstaufnahmen kann in der Abteilungsordnung ebenfalls eine Aufnahmegebühr vorgesehen werden.

§ 9 Zahlweise, Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Grund- und die Abteilungsbeiträge werden jeweils am 1.4. und 1.10. eines Jahres im Voraus fällig und mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Beim Mitgliedschaftsbeginn im Laufe eines Beitragshalbjahres erfolgt im darauffolgenden Monat rückwirkend der Beitragseinzug.

(2) Sollte im Ausnahmefall ein Mitglied keine Bankverbindung besitzen, entscheidet der Vorstand über das Vorgehen. Für den Verwaltungsmehraufwand ist zu jedem Fälligkeitstag eine vom Präsidium festzulegende Verwaltungsgebühr zu erheben, die auch die zusätzlichen Bankkosten berücksichtigt.

(3) Alle Beiträge des Vereins sind über das Beitragskonto des Hauptvereins abzuwickeln. Die Bankverbindung lautet: Kto. 4006917 bei der Augusta/Raiffeisen-Volksbank Augsburg, BLZ 720 900 00)

§ 10 Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

(1) Eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen kommt in Frage, wenn der sofortige Einzug eine erhebliche Härte für das Mitglied bedeuten würde, gleichzeitig aber zu erwarten ist, dass innerhalb des nächsten Beitragshalbjahres die Zahlungsverpflichtung wieder erfüllt werden kann. Wenn vertretbar, soll mit der Stundungsvereinbarung eine Teilzahlungsregelung getroffen werden.

(2) Ein Erlass von Beiträgen kommt im Regelfall nur bei beendeter Mitgliedschaft in Frage, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten dafür in keinem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 11 Mahngebühren, Rücklastgebühren

Wird ein Beitrag nicht termingerecht entrichtet oder erfolgt beim Bankeinzugsverfahren ein Rücklauf, werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe legt das Präsidium fest, wobei die Rücklastgebühren und die zusätzlichen Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind.

Die Höhe ist in der **Anlage C** ausgewiesen.

V. Kurs-, Verwaltungsgebühren

§ 12 Zulassung von Kursangeboten

Kursangebote fallen im Regelfall in die Verantwortung einer Abteilung. Für jedes Kursangebot ist eine Kursbeschreibung verbunden mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Gebührenregelungen

(1) Kurse müssen sich grundsätzlich durch die Kursgebühren finanziell tragen. Für Vereinsmitglieder ist auf die Kursgebühr ein Abschlag von mindestens 20 v. H. vorzusehen.

(2) Kursgebühren für Nichtmitglieder dürfen auf den Monat umgerechnet im Regelfalle den monatlichen Grundbeitrag des § 8 Abs. 1 der Satzung nicht unterschreiten.

(3) Bei „Mutter/Vater-Kindturnen“ entsteht für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr eine Beitragspflicht nur für den Erwachsenen.

(4) Die Kursgebühren stehen grundsätzlich der veranstaltenden Abteilung zu; für die Inanspruchnahme der Vereinsinfrastruktur und sonstiger vom Hauptverein zu tragenden Belastungen (z. B. Versicherungsbeiträge) ist mit der Kursgebühr der dafür an den Hauptverein zu entrichtende Anteil festzulegen.

VI. Abteilungsbeitrag

§ 14 Allgemeines

Die jeweilige Abteilungsleitung erstellt im Rahmen der Finanzplanung einen Abteilungshaushalt, dessen Ausgaben durch die Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren, sonstige Einnahmen und eventuelle Leistungen des Gesamtvereins gedeckt sein müssen. Spätestens am 15. November muss der Beschluss der Abteilungsversammlung mit allen Kalkulationsunterlagen dem Schatzmeister vorliegen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 15 Beitragsklassen des Abteilungsbeitrages

(1) Bei der Kalkulation sind die für den Grundbeitrag gültige Beitragsklassenzuordnung ebenso wie die allgemeinen Grundsätze für die Zahlung des Grundbeitrages anzuwenden.

(2) In der jeweiligen Abteilungsordnung kann festgelegt werden, wie die Höhe der Beiträge in den jeweiligen Beitragsklassen ist; das Spannungsverhältnis des Grundbeitrages zu den Sondertatbeständen dient nur als Anhaltspunkt.

§ 16 Höhe des Abteilungsbeitrages

(1) Bei der Festsetzung des Abteilungsbeitrages soll zwischen aktiven und passiven Mitgliedern differenziert werden. Die Zuordnung hat die Abteilungsleitung jeweils sechs Wochen vor den in § 2 Abs. 1 festgelegten Stichtagen vorzunehmen; sie muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag der Geschäftsstelle gemeldet sein.

(2) Die Kriterien für die Zuordnung „Aktiv/Passiv“ legt die Abteilungsordnung fest.

(3) In der Abteilungsordnung kann auch geregelt werden, unter welchen Bedingungen Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung des Abteilungsbeitrages freigestellt werden.

(4) Von der jeweiligen Entscheidung ist die Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Wirksam können solche Entscheidung grundsätzlich nur zu den Stichtagen 1.4. und 1.10. werden.

(5) Der Beitrag für passive Abteilungsmitglieder soll 50 v. H. des Aktivbeitrages nicht unterschreiten.

§ 17 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

(1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins ist möglich. Für die Beitragserhebung ist jeweils einen Monat vor den in § 2 Abs. 1 festgelegten Stichtagen festzustellen, welchen Abteilungen ein Mitglied angehört. Eintritte in Abteilungen sind jederzeit möglich; die Verpflichtung zur Entrichtung des Abteilungsbeitrages beginnt mit dem nächsten Kalendermonat. Die Aufgabe einer Zweitmitgliedschaft ist zu den in § 2 Abs. 1 festgelegten Stichtagen mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

(2) Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen regelt die jeweilige Abteilungsordnung die Beitragseinstufung

VII. Sonstiges

§ 18 Sonderbeiträge, Gebühren in den Abteilungen

(1) Zu den nach der Satzung möglichen Sonderbeiträgen erfolgt eine Festlegung erst, wenn die Finanzsituation des Vereins es erfordert.

(2) Abteilungen, in denen eine besondere Ausstattung an Sport- und Übungsgeräten bzw. ähnliche teure Investitionen für den Sportbetrieb vorgehalten werden, können bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr bis zur Höhe des Jahres-Abteilungsbeitrages erheben. Einzelheiten sind in der jeweiligen Abteilungsordnung zu regeln.

§ 19 Umlagen (§ 8 Abs. 3 der Satzung)

Zu diesen in der Satzung möglichen Belastungen erfolgt eine Festlegung erst, wenn die Finanzsituation des Vereins es erfordert.

Anlage II

Ermittlung des Abteilungsbeitrages

a) Allgemeines

Für die Kalkulation des Abteilungsbeitrages stellt das Präsidium eine Arbeitsgrundlage zur Verfügung in der die Einnahmen und Ausgabenplanung der Abteilung darzustellen ist.

b) Ausgaben der Abteilung

(1) Über den Abteilungsbeitrag dürfen nur Aufwendungen finanziert werden, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dienen.

(2) Aus dem Abteilungsbeitrag sind auch die Personalkosten der Übungsleiter und sonstiger Beschäftigter zu finanzieren, wenn sich deren Arbeit direkt und ausschließlich dem Sportbetrieb dieser Abteilung zuordnen lässt.

c) Einnahmen der Abteilung

Die pauschale Förderung der Übungsleiter durch die Sportförderung des Staates fließt der jeweiligen Abteilung zu, wobei die Verteilungsgrundsätze der Sportförderrichtlinien entsprechend anzuwenden sind. Zuschüsse der Kommune für die Jugendförderung fließen ebenfalls der jeweiligen Abteilungen zu. Die Aufteilung erfolgt nach der Zahl der Jugendlichen in den Abteilungen, die für die Bemessung des Förderbeitrages anzurechnen waren.

d) Abteilungsbeitrag

Die für den Sportbetrieb der Abteilung verbleibende Nettobelastung ist in Anlehnung an die für den Grundbeitrag geltenden Grundsätze auf die Beitragsklassen zu verteilen und jeweils ein entsprechender Monatsbeitrag auszuweisen.

e) Genehmigung des Abteilungsbeitrages

(1) Der Beschluss der Abteilungsversammlung über die vorgesehenen Abteilungsbeiträge ist mit allen Kalkulationsunterlagen dem Schatzmeister bis spätestens 15.11. vorzulegen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(2) Änderungen der Abteilungsbeiträge können nur zum 1.4. oder 1.10. wirksam werden.